in jeder Stadt- und Landgemeinde, sowie in jedem Gutsbezirk hat die Kreis-Krankenversicherungs-Kasse eine Melde- und Zahlstelle errichtet.

Weitere Krankenkassen im Kreise sind

7 Orts-Krankenversicherungs-Kassen,

14 Betriebs-Krankenversicherungs-Kassen,

1 freie eingeschriebene Hülfskasse; ferner befinden sich im Kreise

18 örtliche Verwaltungsstellen von eingeschriebenen Hülfskassen.

Der 1. Oktober 1885 ist für die gesammte deutsche Gewerbstätigkeit ein bedeutungsvoller Tag, da an demselben das Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 seinem vollen Umfange nach in Kraft getreten ist. Mit der Unfall-Versicherung hat Deutschland seinen Arbeitern und deren Familien eine Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen gewährt, wie sie in solcher Vollständigkeit nirgends in der Welt besteht. Durch das Unfall-Versicherungs-Gesetz erhält der Arbeiter zum ersten Mal einen sicheren Anspruch auf Verpflegung und Entschädigung für den Fall von Betriebsunfällen, welche ihn vorübergehend oder dauernd an seiner Arbeitsfähigkeit verhindern. Die nach gesetzlich festgestellten Grundsätzen auszuübende Entschädigungspflicht trägt die Gesammtheit der Unternehmer, welche sich nach den Betriebsarten in einzelnen Berufsgenossenschaften gruppieren. Im ganzen bestehen z. Z. 59 Berufsgenossenschaften in Deutschland; bei 20 derselben sind die unfallversicherungspflichtigen Betriebe und Gewerke unseres Kreises vertreten und beteiligt.

Abteilung VIII.

Kreis-Verwaltung. Sonstige öffentliche Behörden und Ämter. Sparkassenwesen.

a. Kreis-Verwaltung.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises Bitterfeld steht der im September 1881 von Sr. Majestät dem König ernannte Königliche Landrat Herr Kammerherr Dr. jur. Freiherr von Bodenhausen auf Burgkemnitz. Derselbe führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise, leitet als Vorsitzender des Kreistages und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id391794620/84